



Sehr geehrte Kammermitglieder,

mit [Schreiben](#) vom 7. Dezember 2021 verlängert das BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten für durch das Coronavirus Geschädigte.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht weiterhin die Möglichkeit einer zinslosen Stundung von Steuerforderungen bis zum 31. März 2022. Anschlussstundungen können darüber hinaus vereinbart werden, wenn sie in Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 30. Juni 2022 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung stehen. Das BMF-Schreiben sieht zudem u. a. einen Vollstreckungsaufschub und die Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren vor.

Verfahrensrechtliche Erleichterungen für von der Corona-Krise Betroffene und deren Steuerberater wurden und werden auch von der Bundessteuerberaterkammer immer wieder gefordert. Die Verlängerung der Maßnahmen ist daher als erster Zwischenerfolg auf dem Weg hin zu weiteren Entlastungen zu werten.

Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich weiterhin mit Nachdruck für eine weitere Fristverlängerung für die Abgabe der Jahressteuererklärungen 2020 und einen Verzicht auf die Sanktionierung bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen 2020 ein. Hierzu hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen für den Besteuerungszeitraum 2020 um weitere drei Monate in beratenden Fällen bis zum 31. August 2022 und bei Land- und Forstwirten bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Darüber hinaus wurde auch beantragt, im Rahmen der Verwaltungspraxis des Bundesamtes für Justiz auf die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2020 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften bis Ende Mai 2022 zu verzichten. Sie finden den Text dieses Antrages [hier](#).

Mit freundlichen Grüßen

RA Seifert
Geschäftsführer

